

§ 1 BGzLV 2008 Allgemeine Bestimmungen, Luftverkehrsabkommen

BGzLV 2008 - Zwischenstaatlicher Luftverkehr 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Anwendungsbereich

Dieses Bundesgesetz regelt die Gewährung und die Ausübung von Luftverkehrsrechten:

1. von und nach Drittstaaten und
2. innerhalb Österreichs durch Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten.

In Kraft seit 01.11.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at